

Stiftung St. Stephanus, Göppingen

Vorbemerkung

Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Göppingen hat zur Erfüllung ihrer überpfarrlichen caritativen Aufgaben zum 01. Januar 1992 die Stiftung St. Stephanus errichtet. Die Kirchengemeinde St. Josef Göppingen hat zwischenzeitlich das Jugendwohnheim St. Georg und die Kirchengemeinde St. Maria das Rupert-Mayer-Haus und das Seniorenzentrum St. Martinus vermögensrechtlich an die Stiftung St. Stephanus unter Wahrung vertraglich abgesicherter Nutzungs- und Mitbestimmungsrechte übereignet. Die bisher gültige Stiftungsordnung erfordert strukturell und bedürfnisgerecht eine Anpassung an die Weiterentwicklung der Stiftungsaufgaben, der Entscheidungsabläufe und des Kirchenrechts. Aufgrund des Beschlusses des Gesamtkirchengemeinderates vom 26.11.1991 über die Errichtung der Stiftung St. Stephanus Göppingen als nicht rechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne des § 11 Absatz 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung / KGO) vom 01. September 1972 (KABl. 1972, S. 153ff.) i. d. F. v. 28. August 2000 (KABl. 2000, S. 154f.) und des Änderungsbeschlusses des Gesamtkirchengemeinderates Göppingen vom 22.10.2001 sowie der entsprechenden Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird folgende neue Satzung erlassen.

**Satzung der
Stiftung St. Stephanus, Göppingen**

§ 1 – Rechtsstellung und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige ortskirchliche Stiftung gemäß § 11 Absatz 1 KGO.
- (2) Rechts- und Vermögensträger ist die Katholische Gesamtkirchengemeinde Göppingen.
- (3) Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Göppingen wird in Belangen der Stiftung durch die Stiftungsorgane entsprechend dieser Satzung vertreten.

§ 2 – Name, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Stephanus Göppingen“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Göppingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verwirklichung von Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche in Göppingen, insbesondere
 - a) die Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
 - b) die Förderung und Betreuung von Alleinerziehenden und Familien in Not,
 - c) die Pflege, Betreuung und Unterstützung kranker, alter und sonst hilfsbedürftiger Menschen,
 - d) die Beheimatung dieser Personenkreise in den Stiftungseinrichtungen,
 - e) die Bereitstellung dementsprechender Bildungsangebote und Beratungsdienste.
- (2) Zur Erfüllung ihres Zweckes unterhält die Stiftung die dafür erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann von anderen Trägern, insbesondere den Göppinger Kirchengemeinden, auf vertraglicher Grundlage Einrichtungen und die Erledigung einzelner Aufgaben im eigenen oder fremden Namen übernehmen.
- (4) Die Stiftung arbeitet zur Erfüllung des Stiftungszweckes mit anderen kirchlichen, privaten und öffentlichen Einrichtungen, Organisationen und Verbänden zusammen.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Gesamtkirchengemeinderat,
- b) der Stiftungsrat,
- c) das Stiftungskuratorium,
- d) der Vorstand.

§ 6 – Gesamtkirchengemeinderat, Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Gesamtkirchengemeinderat Göppingen ist zuständig für Beschlüsse über
 - a) die Änderung dieser Stiftungssatzung,
 - b) die Aufhebung der Stiftung,
 - c) die Schaffung, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von Stiftungseinrichtungen,
 - d) die Bestellung und Abberufung des / der Vorstandsvorsitzenden und des / der Sozialpädagogen(in) als Stellvertreter(in) im Vorstand,
 - e) die Anstellung und Entlassung des / der Geschäftsführers(in),
 - f) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert ab 5.000,- DM im Einzelfall,
 - g) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten über 20.000,- DM,
 - h) die Gewährung von Darlehen über 20.000,- DM,
 - i) alle Grundsatzentscheidungen bei Neubau oder Erweiterung von Gebäuden der Stiftung sowie für bedeutende Instandsetzungen an den Gebäuden und deren Ausstattung über 100.000,- DM,
 - k) Angelegenheiten, soweit dies sonst in dieser Stiftungssatzung vorgesehen ist.
- (2) Beschlüsse zur Änderung dieser Stiftungssatzung oder zur Aufhebung der Stiftung bedürfen der Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (= absolute Mehrheit) des Gesamtkirchengemeinderats.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 8 Absatz 3 Buchstaben h, k, l und m dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Gesamtkirchengemeinderats.

§ 7 – Stiftungsrat, Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Mitglieder des Stiftungsrates mit Stimmrecht sind
 - a) der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats. Der Vorsitzende kann auf seine Mitgliedschaft verzichten. In diesem Falle sind automatisch der / die Zweite Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats und ein vom Vorsitzenden beauftragter Geistlicher (Priester oder Diakon) Mitglieder des Stiftungsrates. Der / die Zweite Vorsitzende ist auf die nach b) zu entsendenden Mitglieder anzurechnen,
 - b) 3 vom Gesamtkirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und 3 vom Gesamtkirchengemeinderat im Sinne von § 28 KGO beauftragte sachkundige Mitglieder. Dabei soll

- jede Kirchengemeinde, ausgenommen die Gemeinden St. Josef und St. Maria, mit je einem Sitz im Stiftungsrat vertreten sein,
- c) je 1 von den Kirchengemeinden St. Josef und St. Maria Göppingen berufene/r sachkundige/r Delegierte/r.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und der / die Geschäftsführer(in) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
 - (3) Den Vorsitz führen der Vorsitzende bzw. der / die Zweite Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates. Sie können den Vorsitz abgeben. In diesem Fall sind aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates außer dem / der Stellvertreter(in) auch der / die Vorsitzende zu wählen. Der Stiftungsrat wählt eine(n) Schriftführer(in) und dessen / deren Stellvertreter(in).
 - (4) Werden Angelegenheiten verhandelt, die für die Leitung und Verwaltung der Stiftung nach katholischen Grundsätzen maß- und richtungsweisend sind, ist in jedem Fall die Anwesenheit eines Geistlichen bei der Beratung erforderlich.
 - (5) Die Amtszeit entspricht der des Gesamtkirchengemeinderats; die Wiederwahl / -berufung ist möglich. Bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsrates versehen die seitherigen Mitglieder übergangsweise die Gremienarbeit.
 - (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
 - (7) Die Arbeitsweise regelt sich im übrigen nach den für den Gesamtkirchengemeinderat Göppingen geltenden Bestimmungen.

§ 8 – Stiftungsrat, Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen zuständig, die nicht gemäß § 11 dem Vorstand und nicht gemäß § 6 dem Gesamtkirchengemeinderat vorbehalten sind.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht der Vorstandsarbeit.
- (3) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Kooperation mit dem Gesamtkirchengemeinderat Göppingen als verantwortlichem Organ der Stiftung,
 - b) Bestellung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder,
 - c) Festlegung und zeitgerechte Anpassung von Konzeptionen und Strukturen der Stiftung und ihrer Einrichtungen,
 - d) Entscheidungen, die für die Stiftung von erheblicher wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung sind,
 - e) Vorschlag geeigneter pädagogischer Bewerberinnen und Bewerber für den Vorstand (§ 10 Absatz 1b dieser Satzung) an den Gesamtkirchengemeinderat,
 - f) Vorschlag geeigneter Bewerberinnen und Bewerber an den Gesamtkirchengemeinderat für die Stelle des / der Geschäftsführer/in gemäß § 12 dieser Satzung,
 - g) Festlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands,
 - h) Einstellung / Entlassung der Einrichtungsleiter/innen mit Zustimmung des Gesamtkirchengemeinderats,
 - i) Festlegung der Entgelte für Leistungen der Einrichtungen und Dienste,
 - k) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan,
 - l) Genehmigung außerordentlicher, nicht im Wirtschaftsplan veranschlagter Ausgaben und Maßnahmen bis zu 20.000,- DM im Einzelfall,
 - m) Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entgegennahme der Prüfungsberichte,
 - n) Beauftragung unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - o) Schuldaufnahmen und die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20.000,- DM, soweit sie im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - p) Gewährung von Darlehen bis 20.000,- DM,

- q) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 5.000,- DM im Einzelfall,
- r) grundsätzliche Entscheidungen bei Neubau oder Erweiterung von Gebäuden und der Einrichtung sowie für bedeutende Instandsetzungen an Gebäuden und deren Ausstattung von 20.000,- DM bis 100.000,- DM,
- s) Anerkennung der Schlussabrechnung von Baumaßnahmen,
- t) der Verzicht auf fällige Stiftungsansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab 5.000,- DM im Einzelfall,
- u) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts,
- v) Entscheidungen über die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten im Wert ab 5.000,- DM.

§ 9 – Stiftungskuratorium

- (1) Der Stiftungsrat bestellt ein Stiftungskuratorium. Das Kuratorium berät die Stiftungsorgane sachkundig insbesondere in Angelegenheiten des
 - a) Gesamtkirchengemeinderats gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung,
 - b) Stiftungsrats gemäß § 8 Absatz 3 Buchstaben d-v,
 - c) Stiftungsvorstands gemäß § 11 Absatz 2 Buchstaben l-s.
 Das Kuratorium berät zudem kompetent bei
 - d) Grundsatzentscheidungen über die Struktur und Weiterentwicklung der Stiftung,
 - e) unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, Operationen und Strategien.
- (2) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Stiftungsrat. Ihm obliegt auch die Bestellung und Abberufung der vom Kuratorium empfohlenen 5-7 fachkundigen ehrenamtlichen Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt 6 Jahre; die Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Das Kuratorium delegiert aus seiner Mitte ein ehrenamtliches Mitglied sowie dessen Stellvertreter(in) längerfristig als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer(in) sowie deren Stellvertreter.
- (6) Die Arbeitsweise regelt sich nach den für den Gesamtkirchengemeinderat Göppingen geltenden Bestimmungen.

§ 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Gesamtkirchenpfleger(in) der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen als Vorsitzenden,
 - b) einem / einer Sozialpädagogen(in),
 - c) einem ehrenamtlichen Mitglied des Stiftungskuratoriums.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Stellvertreter(in).
- (3) Der / die Gesamtkirchenpfleger(in) trägt im Rahmen der Geschäftsleitung die Gesamtverantwortung. Vorstandsentscheidungen bedürfen deshalb des Einvernehmens mit dem / der Gesamtkirchenpfleger(in). Im Verweigerungsfall entscheidet der Stiftungsrat.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Arbeitsweise geregelt wird. Sie bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats.

§ 11 – Vorstand, Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besorgt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausgenommen sind.
- (2) Der Vorstand erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - b) Einstellung, Anstellung und Entlassung von Bediensteten im Rahmen der genehmigten Wirtschafts- und Stellenpläne, soweit hierfür nicht der Stiftungsrat bzw. Gesamtkirchengemeinderat zuständig sind,
 - c) Dienstaufsicht über das Personal,
 - d) Anleitung der Mitarbeiter(innen) und Personalentwicklung,
 - e) Erstellen von Organisationsplänen, Haus- und Dienstordnungen,
 - f) Vorbereitung, Überwachung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards der Einrichtungen,
 - g) Vorbereitung der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit,
 - h) Aufstellen von Benutzungsordnungen für die Stiftungseinrichtungen. Soweit Gemeinderäume betroffen sind, ist diesbezüglich eine Übereinkunft mit der Kirchengemeinde herzustellen,
 - i) Vorbereitung der Sitzungen von Stiftungsrat, Stiftungskuratorium und Gesamtkirchengemeinderat,
 - k) Ausführung der Beschlüsse des Gesamtkirchengemeinderates und des Stiftungsrates,
 - l) Aufstellung und Vollzug der jährlichen Wirtschafts- und Stellenpläne,
 - m) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den geltenden Vorschriften,
 - n) Erstellen der jährlichen Rechenschaftsberichte,
 - o) Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) bis 20.000,- DM,
 - p) Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Investitionen (Vergabebeschluss) bis 20.000,- DM,
 - q) Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung im Einzelfall bis zu 20.000,- DM,
 - r) Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bis 5.000,- DM,
 - s) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Vorstand hat über den Stiftungsrat den Gesamtkirchengemeinderat und das Stiftungskuratorium unverzüglich zu informieren, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind,
 - b) um 10 % vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - c) mit Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans zu rechnen ist,
 - d) beim Vermögensplan wesentliche Differenzen abzusehen sind.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat und Stiftungskuratorium über seine Tätigkeit.
- (5) Die Arbeitsweise regelt sich nach den für den Gesamtkirchengemeinderat Göppingen geltenden Bestimmungen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und der / die Geschäftsführer(in) nehmen in der Regel an den Kuratoriumssitzungen teil.
- (7) Der / die Vorsitzende des Stiftungsrats bzw. sein(e) Stellvertreter(in) sind zur Sitzungsteilnahme berechtigt.
- (8) Die Arbeitsweise regelt sich im übrigen nach den für den Gesamtkirchengemeinderat Göppingen geltenden Bestimmungen.

§ 12 – Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung dem Stiftungsrat die Anstellung eines / einer Geschäftsführers(in) vorschlagen.

- (2) Der / die Geschäftsführer(in) erledigt die ihm / ihr durch die Geschäftsordnung vom Vorstand übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der / die Geschäftsführer(in) nimmt im Vorstand beratend teil.
- (4) Die Geschäftsführung kann auch durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden (= Geschäftsführender Vorstand).
- (5) Die Dienstaufsicht wird vom Vorstandsvorsitzenden ausgeübt.

§ 13 – Rechtsvertretung

- (1) Die Rechtsvertretung der Stiftung im Innen- und Außenverhältnis obliegt dem / der Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten sowie Vollmachten werden namens der Gesamtkirchengemeinde für die Stiftung vom Vorstandsvorsitzenden und dem / der Geschäftsführer(in) oder einem anderen Mitglied des Vorstands unterzeichnet (Doppelunterschrift).

§ 14 – Stiftungsvermögen und Haushaltswirtschaft

- (1) Das Vermögen der Stiftung bildet ein Sondervermögen der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden; dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden).
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (4) Für die Vermögensverwaltung und das Haushalts- / Kassen- / Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und ihre Durchführungsverordnungen (HKO u. a.), soweit andere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen.
- (5) Für jede Einrichtung ist eine Eigenbetriebsrechnung mit Sonderhaushalt zu führen.

§ 15 – Aufsicht und Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung untersteht im Rahmen der Kirchengemeindeordnung der kirchlichen Aufsicht.
- (2) Für Beschlüsse der Stiftungsorgane und des Gesamtkirchengemeinderats Göppingen sowie für Rechtsgeschäfte gelten die Genehmigungsvorbehalte der Kirchengemeindeordnung.

§ 16 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Stiftungszweck nicht mehr aufrechterhalten werden, ist die Stiftung aufzuheben. Ihr Gesamtvermögen fällt gegebenenfalls der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Stiftungssatzung festgelegten Zwecke zu verwalten und zu verwerten. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selbst ist dann als besonderer Fonds zu verwalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Kirchengemeinden St. Josef und St. Maria Göppingen bzw. deren Rechtsnachfolger die Rückübertragung der eingebrachten Grundstücke und Gebäude Raabestraße 7 (St. Josef), Marktstraße 40 und Ziegelstraße 14/1 und 14/2 (St. Maria) sowie Erbergerstraße 4 (St. Maria) bei Aufhebung der Gesamtstiftung oder bei dauernder Schließung oder Zweckentfremdung einer dort befindlichen Einrichtung (Georgsheim, Seniorenzentrum St. Martinus, Rupert-Mayer-Haus) auf Antrag verlangen. Ein Wertausgleich findet nicht statt.

§ 17 – Rechtsstellung und Verantwortlichkeit der ehrenamtlichen Mitglieder

Hinsichtlich der Rechtsstellung und Verantwortlichkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungskuratoriums und des Vorstandes gelten die §§ 25, 59 KGO entsprechend.

§ 18 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung lag dem Diözesanverwaltungsrat zur Prüfung vor und wurde mit DVR-Beschluss vom 07.08.2001 genehmigt. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Gesamtkirchengemeinderat in Kraft. Diese wird entsprechend der Bestimmung des § 4 Abs. 2 KGO noch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der gültigen Fassung vom 01.01.1992 außer Kraft.